

Vereins u. Gewerkschaftsrecht

131/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 90.745/2-II/15/85

Bei Beantwortung bitte angeben

VEREINSWESEN;

hier: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 1951 geändert wird (Vereinsgesetznovelle 1985); Begutachtungsverfahren.

A Klavau

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Gesetzentwurf
Zl. <u>20</u> -GE/19 <u>85</u>
Datum <u>1985 02 26</u>
Verteilt <u>1985-02-27</u> <i>Sude</i>

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 1951 geändert wird (Vereinsgesetznovelle 1985) samt Erläuterungen, der u.e. den in Betracht kommenden Behörden des Bundes und der Länder sowie den Kammern und sonstigen Interessensvertretungen zur Begutachtung (bis längstens 1. April 1985) zugeleitet wird, dem Nationalrat mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.

Wien, am 21. Februar 1985
Der Bundesminister:
BLECHA

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:
Steindl

Bundesgesetz vom mit dem
das Vereinsgesetz 1951 geändert wird
(Vereinsgesetznovelle 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vereinsgesetz 1951, BGBl.Nr. 233/1951 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 141/1954 und BGBl.Nr. 102/1962, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 entfallen die Worte "dann alle Vereine für Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäfte sowie Rentenanstalten, Sparkassen und Pfandleihanstalten".

2. Im § 3 wird folgende lit. d angefügt:

"auf die Verbindung mehrerer Personen, die sich ohne ausdrückliche Mitgliedschaft zur Erreichung eines bestimmten, erlaubten Zieles vorübergehend zusammenfinden, z.B. Bürgerinitiativen."

3. § 4 lautet:

"§ 4. (1) Die beabsichtigte Bildung eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor der Verein in Wirksamkeit tritt, von den Proponenten dem Landeshauptmann schriftlich unter Vorlage eines Statuts anzuzeigen.

- 2 -

(2) Aus dem Statut muß zu entnehmen sein:

- a) der Name des Vereines,
- b) eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszweckes,
- c) Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft,
- d) Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder,
- e) Sitz des Vereines,
- f) Organe des Vereines,
- g) die Erfordernisse gültiger Beschlußfassungen,
- h) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis,
- i) die Vertretung des Vereines nach außen und
- j) die Bestimmungen über dessen Auflösung und Verwertung des Vereinsvermögens.

(3) Der Vereinsname muß so beschaffen sein, daß er einen Schluß auf den Vereinszweck zuläßt und Verwechslungen mit anderen Vereinen oder Einrichtungen ausschließt."

4. § 5 lautet:

"§ 5. Über die erstattete Anzeige ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu erteilen. In das beim Landeshauptmann oder bei den im § 28 genannten Behörden erliegende Statut ist jedermann Einsicht und davon Abschrift (Ablichtung) zu nehmen gestattet."

5. § 6 lautet:

"§ 6. (1) Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung rechtswidrig ist oder demokratischen Prinzipien widerspricht, kann der Landeshauptmann dessen Bildung untersagen. Die Bildung kann auch untersagt werden, wenn nach dem Inhalt der Statuten oder nach der Person der Proponenten die Annahme begründet erscheint, daß im Rahmen des Vereines die rechtswidrige Tätigkeit eines behördlich aufgelösten Vereines fortgesetzt werden soll.

(2) Diese Untersagung muß binnen sechs Wochen nach Überreichung der Anzeige (§§ 4 und 5) schriftlich und unter Angabe

- 3 -

der Gründe erfolgen. Bei vorübergehender Abwesenheit von der Abgabestelle, oder bei Nichtbenützung der angegebenen Abgabestelle, ist eine Hinterlegung des Bescheides ohne Zustellversuch gemäß § 23 Zustellgesetz 1982 zulässig, wenn eine andere Abgabestelle im Inland nicht ohne Schwierigkeit festgestellt werden konnte."

6. § 8 entfällt

7. Im § 10 entfallen die Worte "mit der in § 11 erwähnten Ausnahme".

8. § 11 lautet:

"§ 11. Zu den in den §§ 4 - 10 vorgesehenen Amtshandlungen ist hinsichtlich solcher Vereine, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Bundesländer erstreckt, sowie bezüglich der Verbände von Vereinen, welche mehreren Ländern angehören, jener Landeshauptmann berufen, in dessen Bereich sich der Sitz des Hauptvereines oder des Verbandes befindet."

9. § 12 lautet:

"§ 12. (1) Der Verein hat Name und Anschrift der Mitglieder seines Vorstandes binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der im § 28 genannten Behörde anzuzeigen. Ebenso ist die jeweilige Vereinsanschrift innerhalb der selben Frist nach der Konstituierung oder ihrer allfälligen Änderung dieser Behörde anzuzeigen.

(2) In diese Anzeigen, die bei der im § 28 genannten Behörde erliegen, ist jedermann Einsicht und davon Abschrift (Ablichtung) zu nehmen gestattet.

(3) Die Anzeigen nach Absatz 1 sind gebührenfrei."

- 4 -

10. § 13 lautet:

"§ 13. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, bei der Generalversammlung die Mitglieder über die Gebarung und Tätigkeit des Vereines zu informieren. Wenn mindestens 10 Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Verein eine solche Information diesen Mitgliedern binnen vier Wochen zu erteilen."

11. § 14 lautet:

"§ 14. Für Versammlungen, die vom Verein abgehalten werden, gelten die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 mit der Maßgabe, daß Vereinsmitglieder geladenen Gästen (§ 2 VersG.) gleichzusetzen sind."

12. § 15 entfällt

13. § 16 entfällt

14. § 17 entfällt

15. § 18 entfällt

16. § 19 entfällt

17. § 20 entfällt

18. § 21 entfällt

19. § 22 entfällt

20. Im § 24 entfallen die Worte "wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des § 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen".

- 5 -

21. § 25 lautet:

"§ 25. (1) Der Bescheid über die Auflösung wird vom Landeshauptmann erlassen.

(2) Die im § 28 genannten Behörden sind jedoch berechtigt, die Tätigkeit eines Vereines, bei dem die im § 24 erwähnten Auflösungsgründe eintreten, bis zur endgültigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen."

22. Im § 26 wird das Wort "alsogleich" durch die Worte "binnen vier Wochen" ersetzt.

23. § 27 lautet:

"§ 27. (1) Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird in der amtlichen Zeitung veröffentlicht. Auch sind in diesem Falle bezüglich des Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen einzuleiten.

(2) Für einen aufgelösten Verein, der im Zeitpunkt seiner Auflösung Vermögen besaß, ist in der Regel ein Liquidator zu bestellen. Die Bestellung obliegt, wenn der Wert dieses Vermögens S 500.000,-- übersteigt, der Bundesregierung, andernfalls dem Landeshauptmann. Der Liquidator hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hiebei stehen ihm alle nach den Vereinsstatuten den Vereinsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen gebunden, die ihm die Bundesregierung beziehungsweise der Landeshauptmann erteilt. Das Vereinsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem statutengemäßen Vereinszweck oder verwandten Zwecken, andernfalls allgemeinen Fürsorgezwecken zuzuführen. Bei einem Wert des Vereinsvermögens unter S 50.000,-- kann die Liquidation durch den Landeshauptmann selbst durchgeführt werden. In einem solchen Falle gelten die Bestimmungen für den Liquidator auch für den Landeshauptmann.

- 6 -

Die durch den Liquidator vorgenommenen unentgeltlichen Vermögensübertragungen sind von den bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben sowie von den Bundesverwaltungsgebühren, den Gerichtsgebühren und den Justizverwaltungsgebühren befreit."

24. Im § 28 lautet Absatz 2 "Gegen Bescheide der im Absatz 1 genannten Behörden führt der Instanzenzug zum Landeshauptmann. Gegen dessen Bescheide ist mit Ausnahme jener, die sich auf Verwaltungsstrafen beziehen, die Berufung an das Bundesministerium für Inneres zulässig.

25. § 29 lautet:

"§ 29. (1) Übertretungen dieses Gesetzes sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde aber von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Der Bestrafung nach Absatz 1 unterliegt insbesondere, wer wissentlich einem nicht ordnungsgemäß zur Bildung angezeigten Verein, oder einem untersagten oder behördlich aufgelösten Verein als Mitglied beitrifft oder einen solchen sonstwie unterstützt."

26. § 31 lautet:

"§ 31. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich des § 27 Absatz 2 auch die Bundesregierung betraut.

27. Im Zweiten Abschnitt wird angefügt:

"§ 32. Bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1946, angekündigten Bundesverfassungsgesetzes sind die Aufgaben, die dem Landeshauptmann nach diesem Bundesgesetz zukommen, von der Sicherheitsdirektion zu besorgen."

- 7 -

Artikel II

Die Liquidationsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet wurden, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich Artikel I, Ziff. 23, auch die Bundesregierung betraut.

ERLÄUTERUNGEN

A) Allgemeines:

In Österreich haben sich derzeit 66.000 Vereine nach dem Vereinsgesetz 1951 gebildet. Eine jährliche Zuwachsrate von über 3 % an Vereinsbildungen bekundet in eindrucksvoller Weise das andauernde Interesse der Bevölkerung, sich in Vereinen betätigen zu wollen. Diesem aktuellen Interesse Rechnung tragend, will das Bundesministerium für Inneres mit dem vorliegenden Entwurf einer Vereinsgesetznovelle die Vereinsbildung wesentlich erleichtern, das Recht des einzelnen Mitgliedes im Verein stärken und überhaupt das Vereinsleben transparenter gestalten. Bestimmungen und Pflichten, die nur von der Entstehungszeit des Vereinsgesetzes - 1867 - her erklärbar und mit der heutigen Auffassung einer freien Vereinsbetätigung nicht mehr in Einklang zu bringen sind, wurden aus dem Vereinsgesetz entfernt. Verschiedene sprachlich veraltet klingende Formulierungen wurden durch die Novelle deshalb nicht korrigiert, weil sich über diese eine reichhaltige, die Vereinsfreiheit immer wieder betonende Judikatur des Höchstgerichtes entwickelt hat.

Die geplante Vereinsgesetznovelle würde es auch ermöglichen, ohne Zeitdruck in eine Diskussion über die Notwendigkeit einer Neufassung des Vereinsrechtes einzutreten.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu Z. 1.:

Die Zitierung der Vereine für Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäften ist entbehrlich, da für diese Gesellschaftsformen bereits eigene Normen erlassen worden sind.

Zu Z. 2.:

lit. d: Bürgerinitiativen treten immer mehr im öffentlichen Leben auf, um ihre Anliegen gegenüber der staatlichen Gewalt durchzusetzen. Wenn auch das Bundesministerium für Inneres bisher die Ansicht vertreten hatte, daß Bürgerinitiativen nicht vom Vereinsgesetz 1951 erfaßt werden, weil fast immer ein wesentliches Begriffsmerkmal eines Vereines - organisatorischer Zusammenhang - fehlt, ergaben sich jedoch immer wieder in der Praxis hierüber Diskussionen. Mit der im § 3 neu eingefügten Bestimmung sollen die Zweifel beseitigt werden.

Zu Z. 3.:

Abs. 1: In Zukunft soll nur mehr ein Statut bei der Vereinsbildung der Behörde übergeben werden müssen. Damit wird die Bildung eines Vereines auch finanziell erleichtert.

Abs. 2: Die Erfordernisse, die an ein Statut gestellt werden, sollen teilweise gestrafft, sprachlich eindeutiger gefaßt, aber auch erweitert werden.

lit. a: Der Vereinsname soll auch im Absatz 2 angeführt sein.

- 3 -

- lit. b: Eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszweckes würde die Erwähnung der Mittel entbehrlich machen. Die Einschränkung auf den Zweck dient auch der Rechtsklarheit, weil immer wieder auch die Meinung vertreten wird, daß durch die Worte "Art der Aufbringung" nur die finanziellen, nicht aber auch die ideellen Mittel im Statut anzuführen sind.
- lit. c: Unter der "Art der Bildung des Vereines" ist die Art der Aufnahme von Mitgliedern vor der Konstituierung des Vereines, unter dem Begriff "Erneuerung" die Vorschriften über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern und die Beendigung der Mitgliedschaft zu verstehen. Der neue Text soll diese Bestimmung verständlicher machen.
- lit. f: Die üblich im Statut anzuführenden Organe: Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht, sind Organe des Vereines und nicht der Vereinsleitung. Das Wort: "leitung" soll daher gestrichen werden.
- lit. g
und i: Nach den Regeln des Gesellschaftsrechtes schließt die Vertretungsbefugnis auch die Zeichnungsbefugnis mit ein (vgl. § 71 Absatz 1 und 2 AktG.). Zum Vorteil der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit sollte daher im Außenverhältnis eine zweifelsfreie, für jeden Dritten überschaubare Regelung getroffen werden, die auf alle Sonderbestimmungen, wie z.B. Fertigung von Urkunden verzichtet. Die Regelung über das Innenverhältnis bleibt dem Verein überlassen.
- lit. j: In dem Statut soll auch eine klare Regelung über die Verwertung des Vereinsvermögens bei einer freiwilligen Auflösung getroffen werden.

Zu Z. 4.:

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann nur in die beim Landeshauptmann erliegenden Statuten Einsicht und hievon Abschrift genommen werden, obwohl die Statuten auch bei den Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen aufliegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme bei den Behörden 1. Instanz, die bisher lediglich im Erlaßweg vorgesehen war, soll nunmehr auch im Gesetz eindeutig verankert werden.

Zu Z. 5.:

Abs. 1: Die Gründe zur Untersagung einer Vereinsbildung wurden neu gefaßt. Wenn auch in den letzten Jahrzehnten die Untersagung eines Vereines nicht mehr mit der Staatsgefährlichkeit seines Zweckes begründet worden ist, so soll dieser vieldeutige und für das Vereinsleben gefährliche Begriff (siehe Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, S. 303) aus dem Vereinsgesetz entfernt werden. Die Untersagung soll künftig nur mehr unter Anführung einer konkreten Norm möglich sein. Mit der Möglichkeit, die Bildung eines Vereines zu untersagen, wenn dieser nach seiner Einrichtung demokratischen Prinzipien widerspricht, soll verhindert werden, daß durch Einbau entsprechender Bestimmungen im Statut, das Mitspracherecht der Mitglieder (z.B. Beschränkung des Wahlrechtes, lange Funktionsdauer des Vorstandes, Führerprinzip usw.) eingeschränkt wird.

Abs. 2: Bei einer Untersagung der Vereinsbildung ergeben sich immer wieder schwer zu lösende Zustellprobleme. Gemäß § 6 Absatz 2 ist für die Untersagung eine Fallfrist von 6 Wochen vorgesehen. Innerhalb dieser Zeit muß der Bescheid nicht nur erlassen, sondern auch

- 5 -

zugestellt sein. Ist jedoch der Antragsteller nur vorübergehend von seiner Abgabestelle ortsabwesend, so kann eine Hinterlegung gemäß § 23 Zustellgesetz 1982 ohne vorhergehendem Zustellversuch nicht durchgeführt werden, da eine solche Vorgangsweise lediglich auf Grund einer gesetzlichen Anordnung zulässig ist. § 8 Absatz 2 Zustellgesetz verlangt für eine solche Vorgangsweise die Änderung der bisherigen Abgabestelle während eines Verfahrens. Der Behörde bleibt lediglich eine Vorgangsweise gemäß § 11 Absatz 1 AVG 1950 (Bestellung eines Sachwalters). Die in Erwägung gezogene Regelung würde diese Probleme nicht aufkommen lassen.

Zu Z. 7. und 8.:

Die Änderungen in den §§ 10 und 11 sollen die Bildung von Vereinen mit Zweigvereinen und von Verbänden erleichtern, weil künftig nur mehr der Landeshauptmann Vereinsbildungsbehörde ist. Das Bundesministerium für Inneres soll nur mehr Berufungsinstanz gegen Bescheide der Landeshauptleute sein.

Zu Z. 9.:

Mit dieser Regelung soll das Vereinsleben transparent und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Wenn auch die Zusammensetzung des Vorstandes der Behörde anzuzeigen war, so war die Bekanntgabe der Funktionäre an dritte Personen von der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses abhängig. Besonders seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, waren die Behörden gezwungen, Anfragen, die nicht mit einem solchen Interesse begründet werden konnten, abschlägig zu beantworten und somit eine Haltung einzunehmen, die dem Sinn des Vereinswesens, in erster Linie der Kommunikation zu dienen, kaum entspricht.

- 6 -

Besonders der Widerspruch, den Inhalt eines Statuts, nicht aber die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes in Erfahrung bringen zu können, stieß auf das Unverständnis der Öffentlichkeit. Diese Neufassung würde die Behörden ermächtigen, auch die Namen und die Anschriften der Funktionäre ohne Prüfung der Zulässigkeit der Anfrage bekanntzugeben.

Zu Z. 10.:

Immer wieder werden Klagen erhoben, daß die Mitglieder in der Generalversammlung entweder überhaupt nicht oder nur unzureichend über die Tätigkeit und die Gebarung des Vereines informiert werden. Mit dieser Fassung würde dem Verein eine Pflicht zur Information entstehen.

Zu Z. 11.:

Gerade die Bestimmungen hinsichtlich der Überwachung der Vereinsversammlungen wurden allgemein, obwohl in der Praxis relativ selten angewandt, als für eine freie Vereinsbetätigung belastend empfunden. Für Vereinsversammlungen sollen künftig auch die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 gelten, d.h. eine Anzeigepflicht bzw. Überwachungsmöglichkeit wäre nur dann gegeben, wenn diese allgemein, ohne Beschränkung auf geladene Gäste zugänglich sind. Die Gleichsetzung der Vereinsmitglieder mit den geladenen Gästen soll die Einberufung erleichtern.

Zu Z. 20. und 21.:

Die Texte wurden den Änderungen angepaßt.

Zu Z. 22.:

Die unbestimmte Frist "alsogleich" wurde durch eine konkrete, zweifellos angemessene Frist "binnen vier Wochen" ersetzt.

- 7 -

Zu Z. 23.:

Durch die teilweise Neuregelung soll das Liquidationsverfahren vereinfacht und dadurch beschleunigt werden. Die Bestellung eines Liquidators würde in den meisten Fällen der Auflösungsbehörde ohne Befassung anderer Ministerien obliegen. Da die Namhaftmachung eines geeigneten Liquidators immer wieder auf große Schwierigkeiten stößt, könnte bei einem Wert bis zu S 50.000,-- das Liquidationsverfahren von der Behörde selbst, ohne Bestellung eines Liquidators, durchgeführt werden.

Zu Z. 25.:

Abs. 1: Die Strafbestimmungen wurden an die des Meldegesetzes 1972 angepaßt.

Abs. 2: Übertretungen des Vereinsgesetzes wurden, soweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes - gemeint war das Strafgesetz 1852, wv. 1945 - Anwendung fanden, nach § 29 von den Verwaltungsbehörden geahndet. Diese Strafnorm hatte nur untergeordnete Bedeutung, da die meisten Übertretungen (Geheimbündelei) gerichtlich zu verfolgende Tatbestände waren (§§ 285 - 299). Nach Aufhebung des Österreichischen Strafgesetzes 1945 durch das Strafrechtsanpassungsgesetz 1974, BGBl. Nr. 422, bestehen bezüglich der Vereine keine entsprechenden strafrechtlichen Tatbestände mehr. Die Bestimmungen im StGB. 1974 über staatsfeindliche Verbindungen (§ 246) und bewaffnete Verbindungen (§ 279) besitzen naturgemäß nur eingeschränkte Bedeutung. Finden die Begriffsmerkmale eines Vereines auf eine Personenverbindung Anwendung, hat sich diese dem Vereinsgesetz 1951 zu unterstellen. Wird der Anzeigepflicht nicht entsprochen, so kann nach § 29 eine Strafe verhängt werden, die jedoch nach dem

- 8 -

klaren Wortlaut des § 4 Vereinsgesetz 1951 lediglich gegen den Proponenten verhängt werden kann. Für Personen, die sich dem nicht ordnungsgemäß gebildeten Verein anschließen, fehlt eine entsprechende Strafnorm. Nachdem das StGB 1974 die strafrechtlichen Tatbestände des Österreichischen Strafgesetzes 1945 bezüglich der Vereine nicht übernommen hat, fehlen aber auch Strafnormen für den Fall, daß Personen nach erfolgter Untersagung der Vereinsbildung, oder nach Auflösung des Vereines den organisatorischen Zusammenhang aufrecht erhalten und die rechtswidrigen Ziele des Vereines weiter verfolgen. Mangels einer entsprechenden Vorsorge im Vereinsgesetz 1951 können somit die behördlichen Maßnahmen nicht durch Strafen wirksam unterstützt werden.